

Wollen Entwürfe des europäischen deliktsrechts eine Zukunftsvision der Unternehmenshaftungsvorschrift auf welche Richtung orientieren?

Taro Maeda

Im japanischen Recht wird zur Zeit das Schuldrecht mit Ausnahme des Deliktsrechts reformiert, und in naher Zukunft ist auch eine Reform des Deliktsrecht zu erwarten. In meiner Aufsatz geht es in diesem Zusammenhang um einen neuen Zurechnungsgrund der deliktischen Haftung von juristischen Personen und Rechtscergleichen der Normierung des europäischen Deliktsrechts. Dort werden heute mehrere Arbeitsgemeinschaften Vorschläge, Principles of European Tort Law (Zitiert PETL), Vorentwurf des Schweizerischen Haftpflichtrechts (zitiert SVE), und Reform des österreichischen Schadensersatzrecht (zitiert ÖRE) Empfehlungen zur Reform des Deliktsrecht entwickelt. In diesen Vorschlägen sind Bestimmungen über die Unternehmenshaftung enthalten (PETL 4 : 202, § 49a SVE, § 1302 ÖRE). Dass diese Vorschläge der Unternehmenshaftung überprüft werden, sollte zu einer Suggestion des japanischen Recht führen.

Diese Aufsatz wollte einige Gesichtspunkte für wichtig halten. Erst Gesichtspunkt ist, ob eine Bestimmung dieser Vorschläge aus Fahrlässigkeit oder aus anderem Haftungsprinzip begründet wird. Während Haftung aus Fahrlässigkeit im geltendem Recht bleibt würde, würde

Haftung aus andere Haftungsprinzip einen Schritt von deliktsrechtlichen dogma bedeutet, und würde daher diese Vergleichen dieser beiden Haftungsprinzipien es klar gemacht, dass wir welche Orientierung müssen. Und bei Überprüfung jeder Bestimmungen geht es um fünf Gesichtspunkte ; 1 Warum wird Unternehmenshaftung festgesetzt? 2 Aus welche Hafungsprinzip wird Unternehmenshaftung begründet? 3 In welcher Weise wird Beweislast verteilen? 4 Aus welche Elemente wird Unternehmenshaftung gerechtfertigt. 5 Welche Reichweite Unternehmenshaftungsvorschrift haben? Von diese Überprüfung würde Zukunftsvision der Unternehmenshaftungsvorschrift erklärt.

In erste Abschnitt werden PETL 4 : 202 und § 1302 ÖRE, diese aus Fahrlässigkeit begründet werden, vorgestellt und übergelegt. Verschärfung des Haftung wird von verschieden Elemente zu Recht gerechtfertigt, und zwar eine Gefahr im Unternehmensbereich, Risiko-Nutzen Prinzip, Versicherung, Risikogemeinschaft, Schwierigkeit der Beweislast von Geschädigten. Unklarheit ist es aber bedauerlich, dass diese Bestimmungen welchen Gegenstand behandelt. Und zwar diese habe eine weitere Reichweite, z. B. Organisations Mangel, gefährde Gegenstände, fehlerhaften Verhalten der Gehilfen. Daher andere Bestimmungen (General Klausel der Gefährdungshaftung bzw. Geschäftsherrhaftung) dürften sich in vielen Bereich gekompliziert. Dass diese Bestimmungen aus Fahrlässigkeit begründet wird und die Gegenstände unklarheit ist, würde Existenzberechtigung dieser unternehmenshaftung verliert.

Die Fortsetzung folgt.